

Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung 2007 **Gewässerunterhaltung**

I. Allgemeines

Für die Unterhaltung der Fließgewässer wird seit 2003 eine Gewässergebühr erhoben. Die Erhebungsgrundlage ist § 92 Landeswassergesetz „Umlage des Unterhaltungsaufwandes“ in Verbindung mit den §§ 6 und 7 KAG NRW. Umzulegen ist der Aufwand der Gewässerunterhaltung auf die Grundstücke, von denen Wasser den Gewässern seitlich zufließt.

Gegen die Erhebung der Gewässergebühren kam es zu einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Aufgrund des richterlichen Hinweises wird die Gewässergebührensatzung, insbesondere § 4 „Gebührenmaßstab“, neu gefasst.

Die neue zu beschließende Satzung unterscheidet für alle Grundstücke in einen versiegelten Flächenanteil, Waldflächen und einen übrigen Flächenanteil (unversiegelt). Die Gebührenmaßstäbe bleiben unverändert und betragen für

- befestigte Flächen 100 %
- Waldflächen 5 %
- übrige Flächen (unversiegelt) 10 %.

Der neue Satzungstext ist in Anlage 1 der Ergänzungsvorlage dargestellt.

Der Gebührenhaushalt „Gewässerunterhaltung“ weist im Gegensatz zur Abwasserbeseitigung keine Vollkostendeckung aus.

Kosten, die nicht der allgemeinen Unterhaltung der Fließgewässer, sondern Aufwendungen für andere Bereiche (stehende Gewässer, Regenrückhaltebecken, Muldenrigolen usw. = Abwasserbeseitigung) darstellen, sind aus der Gewässerunterhaltung auszugliedern. Diese Art von Kosten sind nicht umlagefähige Aufwendungen.

II. Erläuterungen zu wesentlichen Ansätzen

Kosten

1. Zeilen 2 - 7: Personalkosten (ZA)

Die von den Zentralämtern (ZA) Personal- und Organisationsamt (10) und Rechtsamt (30) bewirtschafteten Personalkosten betragen für 2007 insgesamt rd. 160 T€ (2006 = 159 T€) und bleiben gegenüber dem Vorjahr in etwa konstant. Von diesem Personalaufwand werden 124 T€ (2006 = 124 T€) der Gewässerunterhaltung zugeordnet. Die restlichen 36 T€ (2006 = 35 T€) sind nicht gebührenfähige Leistungen (z. B. Unterhaltung stehender Gewässer, ökologische Verbesserungen usw.).

2. Zeilen 8 - 15: Sachausgaben (ZA)

Die Sachausgaben beinhalten u.a. Mieten, bauliche Unterhaltungen, Post- und Fernmeldegebühren. Die Kosten betragen 2007 insgesamt 21 T€ (2006 = 21 T€). Davon entfallen 10 T€ (2006 = 10 T€) auf die Gewässerunterhaltung.

3. Zeile 16: Naturnahe Unterhaltung der Gewässer

Von den Kosten in Höhe von 243 T€ werden 181 km Wasserläufe und anderweitige Gewässer (stehende Gewässer) unterhalten. Hierzu gehören auch z. B. die ökologischen Verbesserungen an Fließgewässern. Die Kosten für die Unterhaltung der Fließgewässer liegen bei 98 %. Entsprechend wird für die Unterhaltung der Wasserläufe ein gebührenrelevanter Ansatz von 238 T€ (2006 = 236 T€) gebildet. Der Rest sind nicht umlagefähige Kosten (z. B. ökologische Verbesserungen) in Höhe von 5 T€ (2006 = 7 T€).

4. Zeile 22: Anteil an Unterhaltungskosten der anliegenden Unterhaltungsverbände

Die 5 Unterhaltungsverbände stellen für ihren Aufwand der Stadt Münster Kosten in Rechnung. Diese von der Stadt Münster übernommenen Kosten stellen gleichzeitig den umlagefähigen Aufwand für die Unterhaltungsbereiche (Verbände) dar.

Als Ansatz ist ein Betrag von 316 T€ (2006 = 312 T€) eingestellt worden. Dieser Wert entspricht in etwa den gezahlten Verbandsbeiträgen in 2006.

5. Zeilen 23+24: Erstattung spezieller Leistungen/Erstattung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes

Verwaltungskostenerstattungen sind Leistungen der Querschnittsämter wie z.B. der Citeq, des Amtes für Finanzen und Beteiligungen, des Personal- und Organisationsamtes usw., die den kostenrechnenden Einrichtungen entsprechend dem geleisteten Arbeitsaufwand anzurechnen sind (vgl. § 14 Abs. 3 GemHVO). Der Haushaltsansatz beträgt für 2007 = 111 T€ (2006 = 172 T€). Die Kostenreduzierung resultiert überwiegend aus dem Wegfall einer Stelle in der Steuerverwaltung, auf der bisher die Widerspruchssachbearbeitung der Gewässergebühren erfolgte.

Die Verwaltungskosten werden ab 2007 mit rd. 70 % (bis 2006 = 60 %) auf den Unterhaltungsbereich der Stadt Münster verbucht = 77 T€ (2006 = 103 T€). Dieser Anteil entspricht der Menge der Bescheide für den Unterhaltungsbereich der Stadt Münster. Die restlichen 30 % = 34 T€ sind nicht umlagefähige Verwaltungskosten und bilden einen Teil des Zuschussbedarfes, da die Unterhaltungsverbände (gem. § 7 KAG NRW) nicht mit städt. Verwaltungskosten belegt werden dürfen.

6. Zeilen 27 + 28: Kalkulatorische Kosten

Die Berechnung der kalkulatorischen Kosten erfolgt auf der Grundlage der ergangenen Rechtsprechungen des OVG NRW.

- Abschreibungen

Die Berechnung erfolgt nach Wiederbeschaffungszeitwerten.

Der Ansatz für 2007 beträgt 77 T€ (2006 = 76 T€). Er entspricht in etwa dem Wert der Abrechnung für 2005 (+ Index) und ist in der Regel für den Ausbau von Wasserläufen zur ordnungsgemäßen Ableitung des Regenwassers (Vorfluter) notwendig. Diese Kosten sind nicht dem umlagefähigen Aufwand zuzuordnen. Die Abschreibungen wer-

den zu 25 % von der Abwasserbeseitigung erstattet und dort über Gebühren finanziert.

- Verzinsung

Die Verzinsung wird auf der Basis der Anschaffungswerte (Restwert) ermittelt. Der Ansatz für 2007 beträgt 88 T€ (2006 = 91 T€) und wird wie die Abschreibungen teilweise von der Abwasserbeseitigung erstattet.

Insgesamt werden von der Abwasserbeseitigung an kalkulatorischen Kosten rd. 41 T€ erstattet, die verbleibenden 124 T€ sind nicht umlagefähige Gewässerkosten und bilden gleichzeitig einen Zuschussbedarf.

Erlöse

7. Zeilen 41 + 42: Erstattung spezieller Leistungen/Erstattung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes

Zeile	Erstattungen vom UA 7000	Ansatz (Spalte 4)	umlagefähige Erlöse	Nicht umlagefähige Erlöse Abwasserbeseitigung UA 7000	
			Erschwerer (Spalte 15)	Sandfänge Mulrigolen usw. (Spalte 18)	Sonstige Gewässer als Vorfluter (Spalte 20)
41	spezielle Erstattungen (u.a. Erschwerer)	367.710	320.787	5.540	41.380
42	Erst. von Ausgaben des Verwaltungshh.	15.510	0	15.510	0
	Insgesamt 2007	383.220	320.787	21.050	41.380
	Vorjahr insgesamt	390.520	328.007	20.930	41.580

Die Gewässerunterhaltung ist eine kostenrechnende Einrichtung. Deshalb müssen Tätigkeiten, die für andere Einrichtungen der Stadt erbracht werden, in Rechnung gestellt werden. Durch den Zufluss von Schmutzwasser aus Kläranlagen und Regenwassereinleitungen aus Kanälen in Fließgewässer wird z. B. die Unterhaltung der Wasserläufe nachhaltig erschwert. Daher sind die von den Unterhaltungsverbänden mit ihren Beiträgen geltend gemachten Erschwerern für o. g. Einleitungen im internen Verrechnungsverfahren von der Abwasserbeseitigung zu erstatten. Gleiches gilt für das Unterhaltungsgebiet der Stadt Münster. Die Erstattungen betragen insgesamt 383 T€ (2006 = rd. 391 T€). Hiervon betragen die Erschwerer 321 T€ (2006 = rd. 328 T€). Durch die Verringerung der Erschwerer erhöhen sich entsprechend in den Verbänden die Gewässergebühren für 2007.

8. Zeilen 40: Gewässergebühr

Die Gewässergebühren werden aus dem gesamten umlagefähigen Aufwand von rd. 446 T€ (2006 = 473 T€) für jeden Unterhaltungsverband einzeln ermittelt. Die Gebühren betragen insgesamt zwischen **36,94 €/ha** und **113,36 €/ha** (im Durchschnitt **44,79 €/ha** –Vorjahr = 45,57 €-). Die Gebührenerhöhungen einzelner Verbände sind zum Teil mit veränderten Erschwererbeiträgen insbesondere für die Stadt Münster zu begründen.

Die Berechnungsgrundlagen wurden anhand der vorliegenden Flächenanteile aus der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt (vgl. Anlage 3 der Ergänzungsvorlage).

Zusammenfassung:

Kosten-Erlösarten (lt. GBR –Anlage 2)	Summe Insgesamt		Anteil Gewässer- gebühr		nicht umlagefä- higer Aufwand (Spalte 21) in T€		davon			
	(Spalte 8) in T€		(Spalte 15) in T€				Abwasserbes. z.T. -Erstattung (Sp. 18+20) in T€		sonstiger nicht umlage- fähiger Auf- wand in T€	
	2007	2006	2007	2006	2007	2006	2007	2006	2007	2006
Kosten										
Personalkosten	160	159	124	124	36	35	0	0	36	35
Sachkosten (ZA)	21	21	10	10	11	11	6	6	5	5
Gewässerunterhaltung	243	243	238	236	5	7	4	4	1	3
Anteilige Verbandskosten	316	312	316	307	0	5			0	5
Erstattungen (lfd.)	111	172	77	103	34	69	10	10	24	59
Erstattung (einm. Kosten)	0	33	0	20	0	13			0	13
Kalkulatorische Abschreibungen	77	76			77	76	19	19	58	57
Kalkulatorische Zinsen	88	91			88	91	22	23	66	68
sonstige Kosten (nicht erläutert)	8	8	2	2	6	7	1	1	5	6
Kosten insgesamt	1.024	1.115	767	801	257	314	62	63	195	251
Erlöse										
Erstattungen von UA 7000 davon: Erschwerer für Abwasserbeseiti- gung	383	391	321	328	62	63	62	63		
sonstige Erlöse (nicht erläutert)	5	5			5	5			5	5
Gewässergebühren	446	473	446	473						
Erlöse insgesamt	834	869	767	801	67	68	62	63	5	5
Unterdeckung/Zuschuss	-190	-246	0	0	-190	-246	0	0	-190	-246

Festgestellte Überschüsse bzw. Fehlbeträge ab 2007 werden gem. § 6 Abs. 2 KAG NRW entsprechend verrechnet.

Die in den Vorjahren (2003 bis 2006) insgesamt aufgelaufenen negativen Rücklagenbestände werden aufgrund des richterlichen Hinweises zum Gebührenmaßstab nicht nach 2007 weitergereicht, sondern vom allgemeinen Haushalt getragen.